

63/05-1

Landesgericht für Strafsachen
Wien

Eingel. am - 1. AUG. 2005 ...Uhr...Min
.....fach, mitBlg.Akt
.....Halbschriften

1160 Wien, Huttengasse 71-75
Telefon: +43 1 494 69 01
Fax: +43 1 494 69 01-20
email: wsuppan@magnet.at
Raiba BLZ 32000 Kto.Nr. 10-04.416.749

Mag. Werner Suppan
RECHTSANWALT

Gebühreneinzug RA-Code R127431
An das
Landesgericht für Strafsachen Wien

Bev.-Gegenausführung 31.8.05
Eingelangt

- 3. Aug. 2005

Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte

095 Hv 42/05z

- ONB -

Privatankläger:

Abg. z. NR Mag. Walter Tancsits
Angestellter
p.A. Parlamentsklub der ÖVP
1017 Wien, Parlament

vertreten durch:

Mag. Werner Suppan
RECHTSANWALT

A-1160 Wien, Huttengasse 71-75
Code R 127431

(Vollmacht erteilt)

Beschuldigten:

1. Christian Högl
Vereinsobmann
2. Kurt Krickler
Generalsekretär

Medieninhaberin:

"Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien - 1. Lesben- und
Schwulenverband Österreichs"

alle per Adresse:

Novaragasse 40
1020 Wien

alle vertreten durch:

Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

wegen:

§§ 111, 115 StGB

BERUFUNGS-AUSFÜHRUNGEN

2-fach
2 Beilagen

Fristgerecht wird gegen das am 30.06.2005 in schriftlicher Fassung zugestellte Urteil die in der Hauptverhandlung vom 28.04.2005 angemeldete volle Berufung wegen Nichtigkeit schuld und Strafe ausgeführt:

A. Schuldberufung:

Da ein wesentlicher Fehler des Erstgerichts in der unzutreffenden Feststellung des Bedeutungsinhalts der inkriminierten Textstellen liegt und der Bedeutungsinhalt eines Artikels nach herrschender Rechtsprechung im Straf- und Medienrecht eine Tatfrage darstellt, ist dieser Mangel des Ersturteils primär mit der Schuldberufung zu bekämpfen.

I. Inkriminierter Text

Zutreffend stellt das Erstgericht im angefochtenen Urteil den Text der inkriminierten Veröffentlichung dar (Seiten 4/5 des angefochtenen Urteils).

II. Bedeutungsinhalt:

Die inkriminierten Vorwürfe, der Privatankläger vertrete nationalsozialistisches Gedanken- gut und sei ein geistiger Nachfahre der braunen Nazi-Schergen interpretiert das Erstgericht salopp damit (Seiten 6 unten/7 oben), der Privatankläger hätte sich nicht im Sinne des österreichischen Verbotsgesetzes, somit in strafrechtlicher Weise relevant, wiederbetätigt, sondern nur, dass er mit den von ihm vertretenen politischen Positionen hinsichtlich der Anerkennung der homosexuellen Opfer der Nazis die von den Nazis dieser Gruppe gegenüber gelebte Wertung weiterträgt und fortsetzt.

Dieser Bedeutungsinhalt ist unzutreffend. Den Beschuldigten und der Antragsgegnerin ist es geradezu darauf angekommen, den Privatankläger als Täter nach dem Verbotsgesetz darzustellen. So haben sie wegen des gegenständlichen Abstimmungsverhaltens in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der inkriminierten Veröffentlichung eine Strafanzeige gegen sämtliche Nationalratsabgeordneten der ÖVP, also auch gegen den Privatankläger, wegen des Verdachts des Vergehens nach §§ 3g – 3h Verbotsgesetz bei der Staatsanwaltschaft Wien eingebracht.

Wenngleich es nicht auf die Absicht des Äußernden ankommt, sondern auf den Empfängerhorizont, so zeigen die Beschuldigten und die Antragsgegnerin mit ihrer Strafanzeige, dass sie selbst eindeutig von einem strafgesetzwidrigen Handeln des Privatanklägers bei der von ihnen „kritisierten“ Abstimmung und parlamentarischen Wortmeldung ausgehen. Dies indiziert aber, dass bei einem nicht unmaßgeblichen Anteil der von den Beschuldigten und der Antragsgegnerin angesprochenen Kreise das Abstimmungsverhalten des Privatanklägers durch die inkriminierte Veröffentlichung (wenngleich unzutreffender Weise) sehr wohl als gegen das Verbotsgesetz verstoßend und damit strafgesetzwidrig angesehen wird.

Logischen Denkgesetzen folgend kann es zu gar keinem anderen Ergebnis kommen: Notorischer Weise sind die Beschuldigten und die Antragsgegnerin in ihren (politischen) Einstellungen und Wertungen, insbesondere was die Stellung Homosexueller in unserer Gesellschaft anlangt, gleichen Sinnes mit einem nicht unmaßgeblichen Teil der angesprochenen Empfänger der inkriminierten Veröffentlichungen und werden mit diesen auch die Meinung teilen, dass es einer Änderung der Gesetzeslage in Bezug auf homosexuelle Opfer des Nazi-Regimes bedarf. Wenn sie diesem Empfängerkreis aber mit den inkriminierten Veröffentlichungen den Privatankläger als einen präsentieren, der eindeutig nationalsozialisti-

sches Gedankengut vertritt, so ist dies dem Vorwurf der strafrechtlich relevanten Wiederbetätigung gleichzusetzen (zumindest in der Begehungsform der §§ 3g und 3h Verbotsg).

Erst recht ist dann aber der Vorwurf, er sei ein geistiger Nachfahre der „Nazi-Schergen“, bei den Empfängern als Vorwurf strafrechtlich relevanten Handelns anzusehen.

Beweis: /1 beiliegende Strafanzeige vom 08.03.2005
Verlesung sämtlicher Zeugenaussagen
Verlesung der inkriminierten Veröffentlichungen

Das Erstgericht hätte daher bei richtiger Würdigung der vorliegenden Beweise – das Berufungsgericht auch unter Heranziehung der nunmehr vorgelegten Strafanzeige der Beschuldigten – den Bedeutungsinhalt der inkriminierten Veröffentlichungen dahingehend festzustellen, dass damit gegen den Privatankläger für einen nicht unmaßgeblichen Teil der Medienkonsumenten der Vorwurf nationalsozialistischer Wiederbetätigung im strafrechtlichen Sinn erhoben wird.

Damit wäre aber ohne weitere Interessenabwägung (die im übrigen auch zu keinem anderen Ergebnis führen kann) mit Verurteilung und Stattgebung der weiteren Anträge vorzugehen.

III. Wahrheitsbeweis:

Im Gegensatz zur Meinung des Erstgerichts ist der Wahrheitsbeweis nicht gelungen.

Das wesentliche Tatsachensubstrat, das die inkriminierte Veröffentlichung enthält, ist das Zitat des Zweitbeschuldigten am Beginn des zweiten Absatzes der inkriminierten Veröffentlichung, wonach unter Bezugnahme auf die Abstimmung „letzten Mittwoch“ im Nationalrat „die ÖVP sich neuerlich gegen die Anerkennung der homosexuellen KZ-Opfer im Opferfürsorgegesetz (OFG) ausgesprochen hat“.

Wie das Beweisverfahren ergeben hat, stand ein diesbezüglicher Antrag gar nicht zur Beschlussfassung, sondern lediglich ein sogenannter „Fristsetzungsantrag“ (Seite 7 des angefochtenen Urteils), eine in der Geschäftsordnung des Nationalrates vorgesehene Vorgangsweise zur Festlegung von Terminen zur Behandlung parlamentarischer Anträge ohne jegliches inhaltliches Substrat.

Es stand dabei auch nicht zur Debatte, den inhaltlichen Antrag auf Anerkennung der homosexuellen KZ-Opfer im Opferfürsorgegesetz anzunehmen oder abzulehnen. Auch wenn die ÖVP dem Fristsetzungsantrag zugestimmt hätte, wäre damit der inhaltliche Antrag der Grünen noch nicht angenommen worden. Indem sie den Fristsetzungsantrag abgelehnt hat, hat sie aber das inhaltliche Anliegen keineswegs abgelehnt.

Vielmehr hat der Privatankläger ausdrücklich ausgesagt, dass seiner Meinung nach Homosexuelle ohnehin vom Gesetz erfasst seien (HV-Protokoll ON 4 vom 28.04.2005, Seiten 6/7). Außerdem hat der Privatankläger ausdrücklich ausgesagt, dass diese Position zu diesem Thema erst geprüft würde (Seite 7) und außerdem die ÖVP bereit sei, das Gesetz zu ändern, wenn es notwendig sein sollte.

Damit mag vieles erwiesen sein, nur keine Ablehnung des inhaltlichen Antrags der Grünen.

Damit mangelt es aber am Erbringen des Wahrheitsbeweises für das maßgebliche Sachverhaltssubstrat, nämlich dass „die ÖVP [und damit der Privatankläger] sich neuerlich gegen die Anerkennung der homosexuellen KZ-Opfer im Opferfürsorgegesetz (OFG) ausgesprochen hat“, weil dies gar nicht zur Abstimmung stand.

Im Gegenteil:

Erwiesen ist damit vielmehr, dass die ÖVP bereit ist, dem Antrag zuzustimmen, wenn entsprechende weitere Informationen erteilt bzw. Fälle vorgelegt würden. Das ist genau das Gegenteil von dem, was die Beschuldigten und die Antragsgegnerin behaupten.

Das Erstgericht hätte daher feststellen müssen, dass der angebotene Wahrheitsbeweis nicht gelungen ist und die inkriminierten Äußerungen auf Basis einer unwahren Behauptung abgegeben wurden. Damit sind sie aber keinesfalls gerechtfertigt im Lichte der Rechtsprechung des OGH, des OLG und Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Beweis: Verlesung der inkriminierten Äußerung
Verlesung sämtlicher Zeugenaussagen
Verlesung des Auszugs aus dem stenografischen Protokoll des Parlaments

IV. Wertungsexzess:

Im Gegensatz zu manch anderen, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter dem Deckmantel der Meinungsäußerungsfreiheit geschützter Anfechtungen, Unmutsäußerungen, Herabsetzungen und Beschimpfungen schockierendster Art, enthält der Vorwurf des nationalsozialistischen Gedankenguts - wenigstens in Österreich, wohl aber auch im gesamten europäischen, wenn nicht weltweiten Kontext - eine Gleichstellung mit einem Gedankengut, das die größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte repräsentiert.

Damit wird dem Privatankläger letztlich auch der Vorwurf gemacht, gegen § 3h VerbotsgG zu verstoßen und damit eine strafbare Handlung zu begehen, die von der Wertigkeit in der österreichischen Gesellschaft weit über der Bedeutung der Alltagskriminalität des StGB liegt.

Konsequenter-, wengleich unberechtigter Weise, haben die Beschuldigten daher sämtliche ÖVP-Abgeordneten wegen des hier gegenständlichen Abstimmungsverhaltens mit der Begründung eines Verstoßes gegen das Verbotsgesetz zur Anzeige gebracht (Beilage /1). Daraus erhellt, dass es den Beschuldigten geradezu darauf ankommt, den Privatankläger als Täter nach dem Verbotsgesetz darzustellen.

Hiefür ist aber eine reine Interessensabwägung dahingehend, „was denn gerade noch geht“ nicht hinreichend. Vielmehr obliegt es den Gerichten, die auch inhaltlich in der Lage sind, einen Tatbestand nach dem Verbotsgesetz zu qualifizieren, selbst wenn es dabei „nur“ oder primär um die Bewertung von geistigen Inhalten geht (§§ 3d, 3g, 3h VerbotsgG), festzustellen, ob das Verhalten des Privatanklägers, das letztlich ausschließlich darin liegt, dass er die Meinung vertritt, die homosexuellen KZ-Insassen seien bereits jetzt vom Opferfürsorgegesetz umfasst, und der einen auf die ausdrückliche Erwähnung dieser Personengruppe im Opferfürsorgegesetz gezielten Antrag daher nicht für erforderlich hält, aber auch nicht abgelehnt hat, sondern lediglich zum Ausdruck brachte, vor Beschlussfassung bedürfe es noch weiterer Fakten und Beispiele und daher lediglich einen Fristsetzungsantrag, also eine reine Geschäftsordnungsfrage, abgelehnt hat, als Ausdruck nationalsozialistischen Gedankenguts zu bewerten oder dies richtiger Weise zu verneinen.

Nach dieser Bewertung kann erst eine Interessensabwägung erfolgen, die aufgrund der dargestellten Sachlage jedenfalls zu Gunsten des Privatanklägers ausfallen muss.

Gerade aufgrund der gesellschaftlichen Ächtung des Nationalsozialismus in seiner konkreten Ausprägung, aber auch in seinem Gedankengut, kann auch in der politischen Debatte nicht beliebig und zwanglos mit der „Nazi-Keule“ herumgeschwungen und der

Nazi-Vorwurf jedem politischen Gegner im Schutz der Gerichte an den Kopf geworfen werden, wenn es einer politischen Gruppe gerade passt.

Ein derartiges Vorgehen und auch eine derartige Immunisierung des Nazi-Vorwurfs unter dem Mantel der Meinungsäußerungsfreiheit bagatellisiert vielmehr die Taten des Nationalsozialismus, indem sie eine völlig klar argumentierte, in keiner Weise inhaltlich nationalsozialistisch angehauchte Vorgangsweise im parlamentarischen Geschehen der Naziideologie unterstellt.

Diese Abwägung hätte das Erstgericht daher jedenfalls auf Basis der Beweisergebnisse, nunmehr das OLG allenfalls auch unter Heranziehung der Anzeige der Beschuldigten – vorzunehmen gehabt und daher zur Feststellung kommen müssen, dass dem Privatankläger strafgesetzwidriges Verhalten vorgeworfen wurde und dem kein Tatsachensubstrat gegenüberstellt, dass im Sinne einer Interessensabwägung dies rechtfertigen würde.

Insbesondere gilt dies für den Vorwurf, der Privatankläger sei ein geistiger Nachfahre der Nazi-Schergen, wird dieser Vorwurf doch in keiner Weise relativiert oder auf den dargestellten Sachverhalt bezogen, sondern stellt in seiner Allgemeinheit den Privatankläger zur Gänze als „Nazi-Nachfolger“ dar.

V. Einheit der Rechtsordnung:

Zumindest im Hinblick auf den „geistigen Nachfahren der Nazi-Schergen“ hat das Handelsgericht Wien zum selben Sachverhalt mit seiner Entscheidung 18 Cg 33/05z-5 vom 26.04.2005 erkannt, dass ungeachtet des hohen Stellenwerts, der der politischen Äußerung im Rahmen des Rechts der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK zukommt, der an den Privatankläger persönlich gerichtete Vorwurf, er sei ein geistiger Nachfahre der braunen Nazi-Schergen eindeutig als Wertungsexzess zu qualifizieren sei und auch das Maß einer zulässigen politischen Kritik überschreite und daher selbst im Weg einer umfassenden Interesseabwägung nicht als gerechtfertigt angesehen werden könne.

Schon im Blickwinkel der Einheit der Rechtsordnung wäre auf diese zutreffende Beurteilung des Handelsgerichtes Wien Rücksicht zu nehmen, zumal sich ja beide Gesetzesbereiche, nämlich § 1330 ABGB, als auch § 111, 115 StGB hinsichtlich der Rechtfertigungsjudikatur auf Art. 10 EMRK stützen.

B. Berufung wegen Nichtigkeit:

Geltend gemacht werden die Nichtigkeitsgründe der Ziffern 9 a und 9 b.

Ausgeführt und wiederholt werden die Ausführungen zur Schuldberufung, insbesondere die Ausführungen zum Wertungsexzess.

Im Gegensatz zu manch anderen, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter dem Deckmantel der Meinungsäußerungsfreiheit geschützter Anfechtungen, Unmutsäußerungen, Herabsetzungen und Beschimpfungen schockierendster Art, enthält der Vorwurf des nationalsozialistischen Gedankenguts - wenigstens in Österreich, wohl aber auch im gesamten europäischen, wenn nicht weltweiten Kontext - eine Gleichstellung mit einem Gedankengut, das die größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte repräsentiert.

Damit wird dem Privatankläger letztlich auch der Vorwurf gemacht, gegen § 3h Verbotsg zu verstoßen und damit eine strafbare Handlung zu begehen, die von der Wertig-

keit in der österreichischen Gesellschaft weit über der Bedeutung der Alltagskriminalität des StGB liegt.

Konsequenter-, wenngleich unberechtigter Weise, haben die Beschuldigten daher sämtliche ÖVP-Abgeordneten wegen des hier gegenständlichen Abstimmungsverhaltens mit der Begründung eines Verstoßes gegen das Verbotsgesetz zur Anzeige gebracht (Beilage ./1). Daraus erhellt, dass es den Beschuldigten geradezu darauf ankommt, den Privatankläger als Täter nach dem Verbotsgesetz darzustellen.

Hiefür ist aber eine reine Interessensabwägung dahingehend, „was denn gerade noch geht“ nicht hinreichend. Vielmehr obliegt es den Gerichten, die auch inhaltlich in der Lage sind, einen Tatbestand nach dem Verbotsgesetz zu qualifizieren, selbst wenn es dabei „nur“ oder primär um die Bewertung von geistigen Inhalten geht (§§ 3d, 3g, 3h Verbotsg), festzustellen, ob das Verhalten des Privatanklägers, das letztlich ausschließlich darin liegt, dass er die Meinung vertritt, die homosexuellen KZ-Insassen seien bereits jetzt vom Opferfürsorgegesetz umfasst, und der einen auf die ausdrückliche Erwähnung dieser Personengruppe im Opferfürsorgegesetz gezielten Antrag daher nicht für erforderlich hält, aber auch nicht abgelehnt hat, sondern lediglich zum Ausdruck brachte, vor Beschlussfassung bedürfe es noch weiterer Fakten und Beispiele und daher lediglich einen Fristsetzungsantrag, also eine reine Geschäftsordnungsfrage, abgelehnt hat, als Ausdruck nationalsozialistischer Gedankengüter zu bewerten oder dies richtiger Weise zu verneinen.

Nach dieser Bewertung kann erst eine Interessensabwägung erfolgen, die aufgrund der dargestellten Sachlage jedenfalls zu Gunsten des Privatanklägers ausfallen muss.

Gerade aufgrund der gesellschaftlichen Ächtung des Nationalsozialismus in seiner konkreten Ausprägung, aber auch in seinem Gedankengut, kann auch in der politischen Debatte nicht beliebig und zwanglos mit der „Nazi-Keule“ herumgeschwungen und der Nazi-Vorwurf jedem politischen Gegner im Schutz der Gerichte an den Kopf geworfen werden, wenn es einer politischen Gruppe gerade passt.

Ein derartiges Vorgehen und auch eine derartige Immunisierung des Nazi-Vorwurfs unter dem Mantel der Meinungsäußerungsfreiheit bagatellisiert vielmehr die Taten des Nationalsozialismus, indem sie eine völlig klar argumentierte, in keiner Weise inhaltlich nationalsozialistisch angehauchte Vorgangsweise im parlamentarischen Geschehen der Naziideologie unterstellt.

Diese Abdeckung hätte das Erstgericht daher jedenfalls auf Basis der Beweisergebnisse, nunmehr das OLG allenfalls auch unter Heranziehung der Anzeige der Beschuldigten – vorzunehmen gehabt und daher zur Feststellung kommen müssen, dass dem Privatankläger strafgesetzwidriges Verhalten vorgeworfen wurde und dem kein Tatsachensubstrat gegenüberstellt, dass im Sinne einer Interessensabwägung dies rechtfertigen würde.

Insbesondere gilt dies für den Vorwurf, der Privatankläger sei ein geistiger Nachfahre der Nazi-Schergen, wird dieser Vorwurf doch in keiner Weise relativiert oder auf den dargestellten Sachverhalt bezogen, sondern stellt in seiner Allgemeinheit den Privatankläger zur Gänze als „Nazi-Nachfolger“ dar.

Selbst auf Basis der vom Erstgericht getroffenen Feststellungen liegt jedenfalls ein Wertungsexzess in der Unterstellung, der Kläger sei ein geistiger Nachfahre der braunen Nazi-Schergen vor, zumal dieser in keiner Weise eingeschränkt ist.

C. Antrag:

Aus den angeführten Gründen wird beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, Beweiswiederholung durch Verlesung des gesamten Akteninhalts, insbesondere aber der inkriminierten APA-OTS (ident mit der Homepageseite) vorzunehmen, die weiteren angebotenen Beweise unmittelbar aufzunehmen und damit Beweisergänzung vorzunehmen, in der Sache selbst zu entscheiden und die Beschuldigten angemessen zu bestrafen, den weiteren Anträgen des Privatanklägers statt zu geben sowie die Beschuldigten und die Antragsgegnerin zum Kostenersatz zu verpflichten.

Wien, am 28.07.2005
d0070527/S/ok18

Abg. z. NR Mag. Walter Tancsits

HOMOSEXUELLE INITIATIVE WIEN

1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs



Novaragasse 40
1020 Wien, Austria
Tel. +43 (0) 1 216 66 04

Internet:
office@hosiwien.at
www.hosiwien.at

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

Fax 402 79 11

Wien, am 8. März 2005

Betr.: ANZEIGE gegen alle 79 Nationalratsabgeordneten der ÖVP (vollständige Namensliste liegt bei) wegen Verdachts des Vergehens nach § 3 g-h Verbotsgesetz (gröbliche Verharmlosung, Gutheißen und Versuch der Rechtfertigung nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die von der Bundesregierung eingesetzte Historikerkommission hat in ihrem Schlussbericht vom Jänner 2003 kritisiert, dass nach Aufhebung des Verbots der Homosexualität 1971 keine rückwirkende Einbeziehung der wegen ihrer Homosexualität vom Nazi-Regime Verfolgten ins Opferfürsorgegesetz (OFG) erfolgte und „dass auf Grund formalrechtlicher Erwägungen sogar die Anhaltung im Konzentrationslager, die keinesfalls als rechtsstaatliche Maßnahme betrachtet werden kann, im Sinne einer Bestrafung nach österreichischem Recht interpretiert wurde“ (S. 342).

Zwei Jahre nach Veröffentlichung dieses Berichts ist das Opferfürsorgegesetz immer noch nicht entsprechend geändert worden. Ein im März 2003 im Nationalrat eingebrachter Antrag auf entsprechende Novellierung des OFG wurde im Februar 2004 im Sozialausschuss vertagt, ein Fristsetzungsantrag der Grünen vorige Woche abgelehnt.

Bereits vor Veröffentlichung des Schlussberichts der Historikerkommission, nämlich 1995, 2001 und 2002 hat die ÖVP im Nationalrat Anträge auf Berücksichtigung der wegen ihrer Homosexualität verfolgten NS-Opfer abgelehnt.

Mit dieser Haltung und ihrer Weigerung, die Gruppe der homosexuellen NS-Opfer wie alle anderen Opfergruppen zu rehabilitieren und ihnen einen Rechtsanspruch auf Entschädigung zuzuerkennen, bringen die ÖVP-Abgeordneten zum Ausdruck, dass für sie verfolgte Lesben und Schwule gewöhnliche Kriminelle waren, die ihre Inhaftierung und Ermordung im KZ rechtmäßig verdient haben. Da die Abgeordneten der SPÖ und der Grünen für eine entsprechende Novellierung des OFG eintreten, scheitert die Nichtanerkennung der homosexuellen Opfer allein an den Abgeordneten der ÖVP. Sie hätten es in der Hand, dieses NS-Unrecht zumindest auf dieselbe Weise „wiedergutzumachen“, wie dies gegenüber anderen Opfergruppen geschehen ist.

Durch ihre Ablehnung legen die ÖVP-Abgeordneten eine Haltung an den Tag, mit der sie nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich die Inhaftierung von rund 15.000 homosexuellen Menschen in Konzentrationslagern, von denen rund 10.000 ermordet wurden, nicht nur gröblich verharmlosen, sondern auch gutheißen und folglich zu rechtfertigen versuchen.

Durch ihre Funktion als Teil der Gesetzgebung, der es in der Hand hätte, dieses nationalsozialistische Unrecht gegen die Menschlichkeit zu sühnen und die Opfer zu rehabilitieren, erfolgt diese Verharmlosung und das Gutheißen dieses NS-Verbrechen durch die ÖVP-Abgeordneten auf eine Weise, mit der diese Ansichten und Haltungen vielen Menschen zugänglich geworden ist und wird.

Aufgrund der geschilderten Umstände kann wohl kein Zweifel bestehen, dass die ÖVP-Abgeordneten mit ihrer Weigerung, NS-Verbrechen anzuerkennen und alle Opfer ohne Unterscheidung in gleicher Weise zu rehabilitieren, gegen § 3 g-h Verbotsgesetz verstoßen.

Wir erstatten daher hiemit gegen die im Anhang genannten Personen Anzeige wegen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz und fordern die Staatsanwaltschaft auf, in dieser Sache die erforderlichen weiteren Prüfungen und Erhebungen in die Wege zu leiten und nötigenfalls hiefür die Aufhebung der Immunität der Abgeordneten zu beantragen.

Hochachtungsvoll

Christian Högl
Obmann

Beilage: Liste der Abgeordneten, gegen die sich die vorliegende Anzeige richtet.

**Liste der gegenwärtigen ÖVP-Nationalratsabgeordneten,
gegen die sich diese Anzeige richtet:**

Werner Amon, MBA	Jochen Pack
Jakob Auer	Michael Praßl
Dipl.-Ing. Klaus Hubert Auer	Martin Preineder
Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer	Nikolaus Prinz
Franz Xaver Böhm	Johann Rädler
Mag. Dr. Alfred Brader	Dr. Erwin Rasinger
Dr. Gertrude Brinek	Dipl.-Ing. Mag. Roderich Regler
Karl Donabauer	Barbara Riener
Mag. Heribert Donnerbauer	Mag. Elisabeth Scheucher-Pichler
Anton Doppler	Notburga Schiefermair
Matthias Ellmayer	Alfred Schöls
Franz Eßl	Ing. Hermann Schultes
Dr. Werner Fasslabend	Johannes Schweisgut
Mag. Dr. Maria Theresia Fekter	Norbert Sieber
Carina Felzmann	Dr. Peter Sonnberger
Anna Franz	Dr. Michael Spindelegger
Karl Freund	Astrid Stadler
Silvia Fuhrmann	Ridi Steibl
Hermann Gahr	Konrad Steindl
Franz Glaser	Dkfm. Dr. Günter Stummvoll
Maria Grander	Gabriele Tamandl
Fritz Grillitsch	Mag. Walter Tancsits
Wolfgang Großruck	Ingrid Turkovic-Wendl
Mag. Karin Haki	Ing. Josef Winkler
Peter Haubner	August Wöginger
Anna Höllner	Dr. Andrea Wolfmayr
Erwin Hornek	Johannes Zweytick
Dr. Franz-Joseph Huainigg	
Dipl.-Ing. Günther Hütl	
Mag. Peter Michael Ikrath	
Christoph Kainz	
Ing. Norbert Kapeller	
Georg Keuschnigg	
Dr. Andreas Khol	
Karlheinz Kopf	
Günter Kößl	
Johann Kurzbauer	
Mag. Hans Langreiter	
Johann Ledolter	
Edeltraud Lentsch	
Dr. Vincenz Liechtenstein	
Dr. Reinhold Lopatka	
Helga Machne	
Dr. Ferdinand Maier	
Christine Marek	
Werner Miedl	
Herta Mikesch	
Dipl.-Ing. Hannes Missethon	
Dr. Reinhold Mitterlehner	
Mag. Wilhelm Molterer	
Walter Murauer	
Fritz Neugebauer	

12

FRAGENBEF - 3. Mai 2005
Rekurs hr 17.5.05

18 Cg 33/05z-5

Das Handelsgericht Wien erlässt in der
Rechtssache der gefährdeten Partei Mag. Walter
Tancsits, Abgeordneter zum Nationalrat, p. A.
Parlamentsklub der ÖVP, 1017 Wien, Parlament, vertreten
durch Mag. Werner Suppan, Rechtsanwalt, 1160 Wien,
Huttengasse 71-75, wider die Gegner der gefährdeten
Partei 1. "Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien 1.
Lesben- und Schwulenverband Österreichs", 1020 Wien,
Novaragasse 40, 2. Christian Högl, ebendort, 3. Kurt
Krickler, ebendort, alle vertreten Höhne, In der
Mauer & Partner, Rechtsanwälte GmbH, 1070 Wien,
Mariahilferstraße 20, wegen § 1330 ABGB Unterlassung
RATG EUR 18.000,-- GGG/JN EUR 20.500,-- Widerruf und
Veröffentlichung RATG EUR 1.620,-- GGG/JN EUR 4.500,--
Gesamtstreitwert RATG EUR 19.620,-- Gesamtstreitwert
GGG/JN EUR 25.000,-- nachstehende

E I N S T W E I L I G E V E R F Ü G U N G :

Den beklagten Parteien wird geboten, die
Veröffentlichung und Verbreitung der Behauptung, der
Kläger sei ein geistiger Nachfahre der Braunen
Nazischergen ab sofort bei sonstiger Exekution zu
unterlassen.

Hingegen wird das Mehrbegehren den beklagten
Parteien zu gebieten, die Veröffentlichung und
Verbreitung der Behauptung der Kläger vertrete
nationalsozialistisches Gedankengut ab sofort bei
sonstiger Exekution zu unterlassen,
abgewiesen.

Der Kläger ist schuldig, den Beklagten die halben Äußerungskosten EUR 408,10 binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Das Vorbringen der Streitteile ist aus deren Schriftsätzen bekannt, auf welche verwiesen wird.

Aufgrund des durch Urkundeneinsicht durchgeführten Bescheinigungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Gegenstand einer Debatte im Nationalrat am 2.3.2005 war ein Fristsetzungsantrag der Grünen zum Antrag der Grünen Parlamentsfraktion homosexuelle Opfer in das Opferfürsorgegesetz (OFG) aufzunehmen. Im OFG sind Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden nicht als anspruchsberechtigt genannt. Ersatzleistungen an Personen die vom nationalsozialistischen Regime aus Gründen der sexuellen Orientierung verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder die das Land verlassen haben um einer solchen Verfolgung zu entgehen, sind im Nationalfondgesetz geregelt.

Die Wortmeldung des Klägers zu diesem Fristsetzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Die Reaktion auf diese Wortmeldung war folgendes
klagsgsgegenständliche APA-Aussendung:

Fr, 04.Mär 2005

Politik/Homosexualität/Gesellschaftspolitik/Nationalsozialismus

HOSI Wien: ÖVP entlarvt sich immer mehr als faschistoid =

Wien (OTS) - "Wenn die Wiener ÖVP glaubt, sie könne in einer weltoffenen Stadt wie Wien damit Stimmen gewinnen, dass sie die Grünen kritisiert, weil sich diese für die Gleichstellung und gegen die Diskriminierung von Lesben und Schwulen einsetzen, dann wird sie sich kräftig täuschen und sich selber ins Knie schießen", erklärt Christian Högl, Obmann der Homosexuellen Initiative **HOSI** Wien, zu den jüngsten Entgleisungen der Wiener ÖVP. "Das wird jetzt hoffentlich auch die letzten AnhängerInnen von Schwarz-Grün bei den Grünen zur Vernunft bringen: Mit der ÖVP ist kein moderner demokratischer Staat zu machen. Die ÖVP lebt in Wirklichkeit geistig noch in den Zeiten des klerikalen Austrofaschismus, wie ja auch ihre ungebrochene Dolfuß-Verehrung beweist. Deshalb ist es auch nicht ganz zutreffend, wenn Marco Schreuder, Sprecher der Grünen andersrum Wien, von einer 'zunehmenden Verhaiderung' der ÖVP spricht. Diese Partei war immer schon 'verhaider't: Was Ausländer und Juden für die FPÖ sind, sind wir Lesben und Schwule immer schon für die ÖVP gewesen. Da haben sich die beiden Parteien in keiner Weise jemals voneinander unterschieden! Dass die ÖVP jetzt auch beginnt, ihren Wahlkampf auf dem Rücken und auf Kosten einzelner gesellschaftlicher Gruppen zu führen, ist allerdings tatsächlich eine neue Facette, die die ÖVP der FPÖ noch ähnlicher werden lässt."

ÖVP vertritt nationalsozialistisches Gedankengut

"Wie ewiggestrig die ÖVP in der Tat immer noch ist, hat sich auch letzten Mittwoch wieder im Nationalrat gezeigt", ergänzt **HOSI**-Wien-Generalsekretär Kurt Krickler, "als die ÖVP sich neuerlich gegen die Anerkennung der homosexuellen KZ-Opfer im Opferfürsorgegesetz (OFG) ausgesprochen hat. Die ÖVP bringt mit dieser Haltung zum Ausdruck, dass für sie Homosexuelle zu Recht im KZ eingesperrt und ermordet wurden. Sie vertritt damit eindeutig nationalsozialistisches Gedankengut. Es ist Zynismus miesester Sorte und eine moralische Verwerflichkeit ohne gleichen, wenn ÖVP-Abgeordneter Walter Tancsits die Grünen auffordert, man möge ihm Fälle präsentieren, denen heute die Anerkennung versagt wird, nachdem in den letzten Jahrzehnten sämtlichen Rosa-Winkel-Häftlingen ihre Anträge auf Entschädigung nach dem OFG wegen mangelnder Rechtsgrundlage abgewiesen worden waren und all diese Betroffenen mittlerweile verstorben sind. Sie können jetzt leider keine Anträge mehr stellen. Aber wenn die ÖVP tatsächlich Entschädigung auch an die homosexuellen NS-Verfolgten leisten will, kann sie ja eine solche für die geschätzten 800-1000 betroffenen, aber inzwischen verstorbenen ÖsterreicherInnen ersatzweise der Lesben- und Schwulenbewegung für ihre soziale und politische Arbeit ausbezahlen. Heute ist es wohl die Bringschuld der Republik, zuerst das Gesetz zu ändern, bevor eventuell noch lebende homosexuelle KZ-Opfer eingeladen werden, Anträge zu stellen. Aber in Wahrheit geht es Tancsits und der ÖVP ja nur darum, dass ihre widerwärtige Rechnung endgültig aufgeht: die Sache so lange hinauszuziehen, bis tatsächlich keine Betroffenen mehr leben. Es ist eine Schande für dieses Land, dass auch heute noch geistige Nachfahren der braunen Nazi-Schergen wie Tancsits im Parlament sitzen!"

Rückfragehinweis:

Christian Högl, Obmann: Tel. 0699-11811038;

Kurt Krickler, Generalsekretär: Tel. (01) 5451310 oder 0664-5767466;

E-Mail: office@hosiwien.at;

www.hosiwien.at

16.28

Abgeordneter Mag. Walter Tancsits (ÖVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Meine Fraktion wird diesem Fristsetzungsantrag die Zustimmung *nicht* geben, und ich möchte Ihnen das auch wie folgt begründen (*Abg. Mag. Darabos: Na geh!*):

Ich möchte als ersten Punkt – das ist sicherlich nicht der wichtigste, aber Sie sollen es auch wissen – das Formale in der Diskussion nennen. Ich halte es nicht für sinnvoll, mit dem 30. März eine Frist zu beenden, wenn es auch von Seiten der grünen Fraktion nicht möglich war, trotz des Angebots der Regierungsfractionen vor dem 19. April überhaupt einen Termin für den Sozialausschuss zustande zu bringen. – Soweit zur formalen Seriosität der Diskussion. (*Zwischenruf der Abg. Silhavy.*)

Das Zweite, meine Damen und Herren: Ich kann vieles von dem, was Frau Kollegin Lunacek jetzt dargelegt hat, in der Bedeutung und auch in der Betroffenheit, die dabei erzeugt wird, unterstreichen und anerkennen.

Ich bitte Sie aber umgekehrt, auch anzuerkennen, dass unser Weg, Opfern, soweit es überhaupt möglich ist, Entschädigungen zu leisten, Sozialversicherungszeiten anzuerkennen, materiell etwas abzugelten, was ohnehin nicht abgeltbar ist, nicht der moralisch schlechtere ist gegenüber einer kollektiven Anerkennung und einer Veränderung von Gesetzen, die der Gesetzgeber im Jahr 1947 in bester Absicht und sehr rasch nach Beendigung des nationalsozialistischen Regimes getroffen hat.

Meine Damen und Herren! Ich denke, dass Sie wissen sollen – insofern ist es wahrscheinlich gut, dass wir diese Debatte nicht nur im Ausschuss, sondern auch im Plenum führen –, dass wir bei allen Diskussionen um den gegenständlichen Antrag beziehungsweise auch den von Ihnen zitierten Vorläufer aus der vorherigen Legislaturperiode die Zusage des Sozialministers haben und hatten, jeden einzelnen individuellen Fall, sollte hier jemandem die Anerkennung versagt werden, zu lösen. (*Zwischenruf der Abg. Mag. Lunacek.*) Daher werden wir den Antrag nicht ablehnen, sondern wir warten weiter und sie sind weiterhin aufgefordert, uns Fälle zu nominieren, wo auf Basis der österreichischen Gesetze – ich rufe in Erinnerung auch das Nationalfondsgesetz – und auf Basis der Verwaltung des Bundes heute Opfern Anerkennung versagt wird.

Meine Damen und Herren! Nach unserer Meinung geht bei der Frage individuelle Anerkennung und Wiedergutmachung, soweit überhaupt möglich und mit allen vorher gebrachten Einschränkungen, gegenüber einer kollektiven Anerkennung Ersteres eindeutig vor.

Frau Kollegin! Sie haben selbst gesagt, dass es um einen symbolischen und politischen Akt geht (*Abg. Mag. Lunacek: Ja, und der ist in der Politik auch wichtig, das wissen Sie!*) – der Stenograph/Schreibkraft: Pau/Hs

geschieht, und das ist geschehen. Das ist durch das Nationalfondsgesetz und durch viele Anerkennungen (*Zwischenruf des Abg. Öllinger*) – Sie selbst, Frau Kollegin, haben in Ihrer Rede zwei Mal den Herrn Bundeskanzler zitiert – auch geschehen.

Ich persönlich halte es, solange Sie mich nicht bei der Abwicklung eines Opferfalls vom Gegenteil überzeugen, für absolut nicht notwendig, den heroischen Gesetzgeber, der in diesem Parlament im November 1945 gewählt wurde, nachträglich mit dem Wissen von heute zu korrigieren (*Abg. Mag. Lunacek: Das tun wir doch sonst auch des Öfteren! Auch jüngere Gesetze!*) dort, wo dies gar nicht notwendig ist. Ich denke, dass auch das im Gedankensjahr 2005, in dem wir auch jener gedenken müssen, die diese Republik auf demokratischer und rechtsstaatlicher Grundlage wieder errichtet haben, gesagt werden muss. – Danke. (*Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der Freiheitlichen.*)

16.33

Präsident Dr. Andreas Kohl: Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Dr. Leutner. – Sie sind am Wort, Herr Kollege.

Dieser Sachverhalt ist zwischen den Streitparteien unstrittig.

Rechtlich folgt:

Die klagsgegenständliche Aussendung der Erstbeklagten, einem Verein der sich mit Themen der Homosexualität, insbesondere mit deren gesellschaftlicher Anerkennung und dem Kampf gegen die Diskriminierung Homosexueller beschäftigt, erfolgte im Zusammenhang mit diesbezüglich aktuellen legislatorischen Maßnahmen und einer gleichzeitig geführten gesellschaftspolitisch markanten Diskussion.

Zweit- und Drittbeklagter, die als Vereinsobmann und Generalsekretär, als die für Rückfragen Zuständige genannt sind, sind diesbezüglich auch für die Aussendung als verantwortlich anzusehen, auch wenn die Textierung allein vom Drittbeklagten stammt und sind somit ebenfalls passiv legitimiert.

Die klagsgegenständliche Aussendung war für den angesprochenen Empfängerkreis als Äußerung im täglichen Widerstreit konkurrierender politischer Ansichten und Parteien zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung, insbesondere der wahlberechtigten Bevölkerung aufzufassen. Ohne derartige Äußerungen ist in der heutigen Mediengesellschaft die Meinungsbildung unter den Wahlberechtigten nicht wirksam zu beeinflussen. Derartige Einflussnahmen erscheinen aber für einen möglichst uneingeschränkten Gedanken-, Ideen- und Argumentationsaustausch in einem der Demokratie verpflichteten Staatswesen unerlässlich. In der mittelbaren Demokratie bedarf es nicht nur eines rechtlichen Schutzes für die Rede- und Argumentationsfreiheit der Abgeordneten in ihrem

Vertretungskörper, der auf Bundes- und Landesebene durch das Institut der Immunität erreicht wird, sondern darüber hinaus auch einer Gewährleistung der ungehinderten Gedanken-, Rede- und Argumentationsfreiheit insbesondere der Vertreter politischer und der sie unterstützenden Gruppen in der Kommunikation mit dem Bürger. Die Immunität ihrer Mitglieder ihrer Arbeit der gesetzgebenden Körperschaft im Sinne der Gewaltentrennung vor jeglicher Behinderung durch Organe der Vollziehung schützen. Zwar ist ein vergleichbar weitgehender Schutz der Information der Bürger durch die Vertreter politischer Gruppierungen, die deren Willen mittelbar in jeweiligem Vertretungskörper zur Geltung bringen sollen, gesetzlich nicht vorgesehen, doch muss das rechtliche Interesse an einer möglichst freizügigen Informationsfreiheit dieser Art der der mittelbaren Demokratie verpflichteten Staatsordnung als wesensimmanent anerkannt werden. Der politischen Äußerung ist deshalb im Rahmen des Rechts der freien Meinungsäußerung gem. Art. 10 EMRK - und im angesprochenen Demokratieverständnis sogar außerhalb dieses Rahmens - ein überaus hoher Stellenwert beizumessen.* Dies ändert freilich nichts daran, dass die durch Art. 10 EMRK verbriefte Freiheit unter einem eingeschränkten Gesetzesvorbehalt steht und damit in ein Spannungsfeld zur gesetzlich Anerkannten Sphäre der Persönlichkeit einer Einzelperson geraten kann.

Bei der in solchen Fällen für das Rechtswidrigkeitsurteil erforderlichen Interessensabwägung ist es vor allem geboten die (politische) Bedeutung der die eigene Sicht und Haltung

ausdrückenden Stellungnahme des Äußernden insbesondere im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten des von der Äußerung Betroffenen, die dem Anlassfall und der Bedeutung des Aussageinhalts angepasste Form und Ausdrucksweise so wie danach das Verständnis des mit der Äußerung angesprochenen und erreichbaren Empfängerkreises (in seiner maßgeblichen Mehrheit) vom Erklärungswert zu erfassen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die in der klagsgegenständlichen Aussendung an die ÖVP gerichteten massiven Vorwürfe für den angesprochenen Adressatenkreis sachbezogen auf ein aktuelles staatspolitisches Thema dahingehend zu verstehen, dass die ÖVP durch den Umstand, dass sie dem Fristsetzungsantrag der Grünen ihre Zustimmung nicht geben wird Unrecht das an Personen die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vom nationalsozialistischen Regime verfolgt wurden, quasi perpetuiert.*

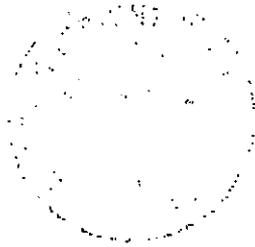
"Der an den Kläger persönlich gerichtete Vorwurf, er sei ein geistiger Nachfahre der Braunen Nazi-Schergen - der Vorwurf nationalsozialistisches Gedankengut zu vertreten richtet sich nicht an den Kläger persönlich, sondern die ÖVP - ist jedoch eindeutig als Wertungsexzess zu qualifizieren und überschreitet auch das Maß einer zulässigen politischen Kritik und kann daher selbst im Wege einer umfassenden Interessenabwägung nicht als gerechtfertigt angesehen werden.¹

Diesbezüglich war sohin die beantragte einstweilige Verfügung zu erlassen.

Im Hinblick darauf, dass der Kläger mit der Hälfte seines Begehrens obsiegt hat, hat er der Beklagten die halben Äußerungskosten gem. § 41 ZPO in

Verbindung mit §§ 78, 402 EO zu ersetzen.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 18, am 26. April 2005



Dr. [illegible]
Für die
der [illegible]

A handwritten signature in black ink, written over the typed name and title.